

Merkblatt

des Kleingartenverbandes Westhavelland e. V.
Anerkannte kleingärtnerisch-gemeinnützige Organisation
Genthiner Strasse 108 · 14712 Rathenow

Telefon: (03385) 511921 · Fax: (03385) 511921 · Email: info@gartenfreunde-westhavelland.de



Betreff: Verbrennen von Stoffen im Freien

Grundsätzlich ist das Verbrennen von Stoffen im Freien im Land Brandenburg verboten. Von diesem Verbot gibt es Ausnahmen, die zum Teil vom zuständigen Ordnungsamt zu genehmigen sind.

Ohne Genehmigung darf gelegentlich naturbelassenes lufttrockenes Holz, also Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen und Holzbriketts, **verbrannt werden, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.**

Klären Sie vor dem Entfachen des Feuers ab, ob der Verein oder der Kleingartenverband Westhavelland e. V. einschränkende Beschlüsse gefasst hat. Diese sind einzuhalten.

Die Nachbarn sind vorher zu informieren.

Der Holzhaufen darf im Durchmesser und in der Höhe jeweils einen Meter nicht übersteigen.

Holzhaufen sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzuschichten, um eventuell darin lebende Kleintiere zu schonen.

Das Entfachen des Feuers erfolgt mit Papier, Holzspänen, Grill- oder Kohlenanzünder. Es dürfen keine Brandbeschleuniger verwendet werden.

Das Verbrennen muß so erfolgen, daß die Flamme möglichst klein bleibt. Rauchbelästigung ist zu vermeiden.

Die folgenden Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten:

- Abstand vom Wald mindestens 30 m
- Kein Verbrennen ab Waldbrandwarnstufe 1 in Waldnähe
- Ausreichender Abstand zu brennbaren Materialien und zu benachbarten Gebäuden, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; dabei sind Windrichtung und Windstärke zu beachten.
- Feuerwache durch eine zuverlässige Aufsichtsperson bis zum Erlöschen der Glut sichern
- Bereitstellung von geeigneten Löschmitteln (Löschwasser, Sand, Feuerlöscher; Löschdecke)
- Feuer bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug sofort löschen.

Von Quarantäneschadorganismen befallene Pflanzen sind über den Gartenfachberater der Pflanzenschutzbehörde zu melden. Die zuständige Pflanzenschutzbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder), Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder), Telefon (0335) 5217-622. Ordnet diese Pflanzenschutzbehörde ausdrücklich die Verbrennung an, ist für die Verbrennung beim zuständigen Ordnungsamt eine Genehmigung zu beantragen.

Zur Klärung der Notwendigkeit der Verbrennung von Pflanzen, die von **Baumkrebs** oder anderen **ansteckenden Krankheiten** befallen sind, ist der Gartenfachberater zu befragen. Die Verbrennung dieser Pflanzen durch ein Lager- oder Osterfeuer des Vereins ist vom zuständigen Ordnungsamt vorher genehmigen zu lassen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Es ist verboten, andere Stoffe außer naturbelassenes Holz **zu verbrennen**. Alle anderen Stoffe sind vorschriftsmäßig zu kompostieren oder zu entsorgen.